

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen  
**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband  
**Band:** 28 (1955)  
**Heft:** 11

## **Werbung**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## 5 Minuten Verwaltungsreglement

### Ziffer 146: Einhaltung der Verpflegungsberechtigung

Es kommt häufig vor, dass Überfassungen auf Dienstende unbeachtet bleiben und der Gegenwert nicht vereinnahmt wird. Daraus erfolgen zahlreiche Belastungen in den Revisionsprotokollen. Die Ziffer 146 VR schreibt aber eindeutig vor, dass die Rechnungsführer die Einhaltung der Berechtigung zu überwachen haben. Der Gegenwert für zuviel gefasste Portionen ist in der Dienstkasse zu vereinnahmen.

Nachträglich eingereichte Gesuche um Übernahme der Kosten für zuviel gefasste Verpflegung zu Lasten des Bundes werden kritisch beurteilt, und zwar im Vergleich der Verhältnisse der Truppe im gleichen Verband. Es müssen besondere Gründe vorliegen, die eine Übernahme der Mehrkosten durch den Bund wirklich rechtfertigen.

Den Ausgleich im Truppenkörper muss sich das Oberkriegskommissariat in jedem Falle vorbehalten. Es darf nicht zugelassen werden, dass Einheiten im Verbands ohne dienstliche Begründung über die Verpflegungsberechtigung hinaus besser essen, auf Kosten der übrigen Einheiten, die sparsam haushalten und deswegen die Berechtigung nicht voll ausschöpfen. Es müssen also bei Überfassungen in einzelnen Einheiten besondere Gründe vorliegen, um in den Genuss des Ausgleichs zu gelangen mit denjenigen Einheiten, welche die Berechtigung nicht voll ausgeschöpft haben.

Die Tagesportion ist so festgesetzt, dass sie auch bei andauernd strenger Arbeit genügen soll. Für die Gewährung von Verpflegungszulagen müssen besondere Gründe vorliegen, die von den vorgesetzten Kommandanten bestätigt sein müssen. Es ist schon öfters vorgekommen, dass Rechnungsführer zu Überfassungen besondere Begründungen anbrachten, die dann von den betreffenden Kommandanten nicht anerkannt und also nicht bestätigt wurden. In solchen Fällen muss natürlich eine Kostenübernahme zu Lasten des Bundes abgelehnt werden.

*(Aus «Erfahrungen bei der Revision der Truppenbuchhaltungen»)*



Es ist immer die persönliche Note einer Sache, welche den Reiz der angenehmen Auffälligkeit ausübt — zumal ein natürliches Bedürfnis und das Merkmal jeder feinen Werbung. Denken Sie bei Ihren Drucksachen daran — wir drucken mit Geschmack

**Buchdruckerei und Verlag Robert Müller AG Gersau**